

Ausgabe, d. h. diejenige vom Freitag oder das Samstag-Morgenblatt, da sie zuletzt gelesen wurden. Infolgedessen wird in den betreffenden Nummern inseriert. Dies gilt für die Großstadt.

Die in kleinen Amtsstädten erscheinenden Zeitungen sind größtenteils in den nahen Landorten gut verbreitet. Die Landbewohner kennen den freien Samstagnachmittag nicht. Dieser Tag verursacht ihnen viel Mühe, denn Haus und Hof sollen am Sonntag blitzblank dastehen. Diese Leute haben erst an dem eigentlichen Ruhetage Zeit übrig für die Außenwelt. Die Zeitung wird dann aber vom Anfang bis zum Schluß gelesen. Der Landbevölkerung wird man also in der Samstag-Ausgabe sagen, was man zu verkaufen hat. Wenn dann die Hausfrau auf den Wochenmarkt geht, macht sie in der Stadt die notwendigen Einkäufe, infolgedessen muß das Inserat so gesetzt sein, daß die Frau bis zum Ende des Marktes den Namen des Inserenten nicht vergessen hat und dann bei dessen Konkurrenten einkauft.

In Industriorten haben Anzeigen, die am Zahltag erscheinen, großen Erfolg. Wenn an diesem Tage für irgendeinen Gegenstand Geld bereitgemacht wird, dann wird auch bestimmt gekauft. Für Festtage, wie Ostern und Weihnachten, empfehle ich, die Propaganda noch zu verstärken.

Ein einmal erschienenenes Inserat wird nur in seltenen Fällen Erfolg aufweisen. Bei sogenannten Empfehlungsanzeigen ist es nicht ratsam, sich mit einer einmaligen Veröffentlichung zu begnügen. Wenn man aber für jede Uhrensorte jede Woche ein Inserat erscheinen läßt, genügt es. Die Leser kennen die Dauer-Inserenten genau und werden bei vorliegendem Bedarf die Einkäufe bei ihnen machen.

## Steuertermine für Dezember

- 5. Dez.:** Lohnsteuer (letzte Dekade). Abführung der im November einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von denjenigen Betrieben, bei denen dieser Betrag 12 Mk. nicht überstiegen hat. Markenkleben. Näheres siehe SND Nr. 227, U 25, Beilage S. X, U 45, S. 714.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Wenn die am 15. und 25. November fälligen Beträge 10 Mk. nicht erreichten, sind sie jetzt abzuführen. Näheres siehe SND Nr. 231 u. 219, U 20, S. 250, U 27, S. 362. Die Arbeitgeberabgabe soll mit Wirkung vom 15. Dezember ab auf die Hälfte ermäßigt werden.
- 8. Dez.:** Vorauszahlung der württembergischen Gewerbesteuer. Schonfrist 2 Tage. Näheres s. SND Nr. 220, U 21, S. 266.
- 10. Dez.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommensteuer (1,2 % des Umsatzes) und Körperschaftsteuer für Monatszahler. Schonfrist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 214, 216 und 241, U 15, S. 180, U 18, S. 218, U 33, S. 494, U 45, S. 714. Die Ermäßigung um ein Viertel kommt erst für die am 10. Januar 1925 fällige Vorauszahlung (für Dezember 1924) in Betracht.
- " Vorauszahlung auf Kirchensteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf Umsatzsteuer (2 %) für Monatszahler. Schonfrist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 210 und 236, U 15, S. 180, U 30, S. 425, U 38, S. 579. Die Ermäßigung vom 1. Januar 1925 ab auf 1 1/2 % macht sich erst bei der Februarzahlung fühlbar.
- " Zahlung der hessischen Gewerbesteuer an die Finanzkasse. Vom 1. Juli ab von 1,6 % auf 1,2 % ermäßigt, so daß monatlich nur noch 60 % zu zahlen sind. Die Kreisgewerbesteuer beträgt ein Achtel des staatlichen Satzes. Schonfrist eine Woche. Näheres s. U 23, S. 293. Nur Monatszahler.
- " Vorauszahlung auf die bayerische Gewerbesteuer. Zwei Zehntel der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, hierzu treten dann noch: ein Staatszuschlag von 100 %, Kreisumlage von 50 %, ferner noch Gemeindeumlage, die bis zu einem Höchstsatz von 400 % erhoben werden darf. Schonfrist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 220, U 21, S. 206.

- 10. Dez.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf Luxussteuer (15 %) für Monatszahler. Schonfrist eine Woche. Wenn kein Umsatz, so ist Fehlmeldung erforderlich. Näheres s. SND Nr. 228, U 25, S. 330.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung der preußischen Gewerbesteuer für Monatszahler. Schonfrist meist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 205, U 13, S. 150, SND Nr. 218, U 20, S. 250.
- 15. Dez.:** Fälligkeit der preußischen Grundvermögenssteuer. Schonfrist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 201.
- " Fälligkeit der preußischen Hauszinssteuer. Schonfrist eine Woche. Näheres s. SND Nr. 215, 217, 229 und 244, U 18, S. 219, U 19, S. 237, U 27, S. 361, U 35, S. 531. Auch in den anderen Staaten ist in der Regel die Grundvermögenssteuer nebst Gemeindezuschlägen, ebenso die Haussteuer fällig.
- " Lohnsteuer (erste Dezember-Dekade). Markenkleben.
- " Fälligkeit der sächsischen Arbeitgeberabgabe. Näheres s. SND Nr. 210 und 231, U 20, S. 250, U 27, S. 362.
- 17. Dez.:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung und Anmeldung der Einkommen-, Umsatz- und Luxussteuer.
- " Letzter Tag zur Zahlung der Kirchensteuer.
- " Ablauf der Schonfrist zur Zahlung der bayerischen und hessischen Gewerbesteuer. Näheres s. SND Nr. 220.
- " Ablauf der Schonfrist zur Voranmeldung und Vorauszahlung der preußischen Gewerbesteuer. Für Monatszahler.
- 22. Dez.:** Letzter Tag der zuschlagsfreien Zahlung der preußischen Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer für Dezember.
- 25. Dez.:** Lohnsteuer (zweite Dezember-Dekade).
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe.
- 31. Dez.:** Letzter Tag für Anmeldung von Aufwertungsansprüchen aus Sparkassenguthaben. Anmeldestelle: Sparkasse.
- " Letzter Tag für Anmeldungen von Ansprüchen aus Hypothekenforderungen, wenn eine von der normalen abweichende Aufwertung in Frage kommt, z. B. bei Erbschaftsforderungen, Restkaufgeldhypotheken, Unterhaltungsansprüchen. Anmeldestelle: Amtsgericht. Dr. H.

## Aus unserer Auskunftsmappe Eintragung einer Hypothek auf Grund einer Vereinbarung

Frage: Ich habe einem Hypothekengläubiger an Stelle einer alten 20000-Mk.-Hypothek im Januar 1921 eine Hypothek über 3000 Goldmark eintragen lassen. Es ist vor Zeugen vereinbart, daß diese Hypothek bis 1929 unkündbar sein soll. Eingetragen ist diese Vereinbarung nicht. Jetzt hat der Hypothekengläubiger zum 1. April 1925 gekündigt.

Kann die Unkündbarkeit nachträglich zwangsweise eingetragen werden oder bietet sich sonst eine Möglichkeit, die Kündigung der Hypothek zu beanstanden?

Antwort: Gegen die auf Grund der Vereinbarung in Höhe von 3000 Goldmark eingetragene Hypothek läßt sich nichts einwenden; sie besteht zu Recht. Im übrigen kommt es auf die Vereinbarungen an wie sie im Zeitpunkt der Eintragungsbewilligung bestanden haben.

Bei der Eintragungsbewilligung sollen alle sonstigen Nebenverabredungen, z. B. wenn Rückzahlung des Geldes verlangt werden kann, Zinsen usw. angegeben werden. Um nachträglich die vereinbarte „Unkündbarkeit bis 1929“ zur Geltung im Grundbuch zu bringen, ist der Nachweis erforderlich, daß noch zur Zeit der Eintragungsbewilligung diese Verabredung bestanden hat und nur ihre Eintragung unterlassen ist. In der Eintragungsbewilligung wird die Unkündbarkeit nicht erwähnt sein, denn sonst hätte sie eingetragen werden müssen.

Dem Hypothekengläubiger würde mitzuteilen sein, daß mit Rücksicht auf die Vereinbarung, welche die Kündigung vor 1929 ausschließt, die Kündigung zum 1. April 1925 als unzulässig zurückgewiesen würde. Wenn es übersehen sei, die verabredete „Unkündbarkeit bis 1929“ einzutragen, so sei doch durch Zeugen einwandfrei die dahingehende Verabredung festzustellen.

Da im Falle der Zession der Hypothek an einen anderen Gläubiger für diesen die Eintragungen im Grundbuch maßgebend sind, so könnte der Hypothekenschuldner auf Klarstellung klagen, um die grundbuchliche Eintragung der vereinbarten Unkündbarkeit zu erwirken. H.